

Wo auch die verzupusten Gewercken des mehrern falls würden begern / dieselben Ketardattheil vnuerkaufft vnd vnuergeben / Gemeynen Gewercken zuüberschreiben vnd stehn zulassen / oder die vnder sich nach anzal auszutheylen / So sol es also geschehen / doch das dieselben teyl gemeynen Gewercken / oder itzlichem / sein gebür sonderlich / wie es beschlossn wird / oder wie die sonst / als vor beururt / andern verkaufft oder gegeben / allezeit mit wissen vnd willen / der Amptleute in das Begenbuch geschriben werden.

Vnd sol auff diesen fall Keyn Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / eyniche austeylung der Ketardatteyl beschliessen / oder machen / an vorwissen der Amptleut / vnd der verlegten Gewercken / Vnd so als dann etliche der verlegten Gewercken / ihren gebürenden anteil nicht annhemen würden / der sol im Ketardat stehn bleiben / oder durch besonder der verlegten Gewercken Dolmacht / vnd bewilligung hinweg gelassen werden / do aber die austeylungen berurter gestalt nicht geschehen / die sol vnser Bergkmeister nit zulassen.

Der lxviij. Artickel

Der Begenschreiber / sol aus eygenem gewaldt / keinen Kuckes aus dem Ketardat geben.

Der Begenschreiber sol forthin / von ihm selbs / vnd aus eygenem gewalt / keinen Kuckes aus dem Ketardat geben / sondern alle Ketardatteyl / sollen alle weg auff die Mitboch nach dem Bestattigen / vnd auff den Sonabent / nach dem Anschneyden / inn gegenwart Bergkmeisters vnd Geschwornen / doch nicht an vrsachen / aus dem Ketardat gegeben werden / Wo aber Bergkmeister vnd Geschworne hierinnen / der verlegten Gewercken nachteyl oder eyniche beuorteylung spüren würden / sollen sie solche teyl / an genugsame Dolmacht der verlegten Gewercken / aus dem Ketardat zunehmen / keines wegs gestatten. Vnd alle die ienigen so aus dem Ketardat zugelassen werden / die sollen beneben der zupus / auch des Begenschreibers gebür / als iij. w. pfennig aufflegen vñ entrichten / Welcher sich aber des waigern würde / von dem sol der Schichtmeister die Zupus nicht nehmen / sondern die teyl im Ketardat stehn lassen / auff das die verlegten Gewercken hiemit zur vnbilligkhey nicht beschwert werden.

Der lxxi.